



Gemeinde Wallhausen
Landkreis Schwäbisch Hall
Az: 021.55

Vereinsförderrichtlinie der Gemeinde Wallhausen (VfRGW)

Die Gemeinde Wallhausen fördert die örtlichen Vereine nach Maßgabe dieser Richtlinien im Rahmen der haushaltsmäßig bereitgestellten Mittel. Auf eine gemeindliche Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Im Sinne des Gemeindehaushaltsrechts handelt es sich um eine Freiwilligkeitsleistung.

Die gemeindliche Förderung soll mit dazu beitragen, dass die Vereine ihrer Aufgabe als Träger des sportlichen und kulturellen Lebens gerecht werden können.

Die Förderung umfasst grundsätzlich folgende Bereiche der Vereinstätigkeit:

1. Brauchtumsvereine und Vereine zur Traditionsförderung
2. Musik-, Orchester- und Gesangsvereine
3. Sportvereine
4. Hilfevereine/ Fördervereine für Bildung und Betreuung

Der Gemeinderat entscheidet im Zweifel, ob ein Verein gefördert werden soll. Die Fördervereine eines Trägervereins sind in der Regel nicht förderfähig. Der Gemeinderat kann auch Vereine von der Förderung ausschließen, wenn Sie keinen oder nur einen untergeordneten gesellschaftlichen Beitrag für die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Wallhausen erbringen. Der Gemeinderat kann beschließen andere Vereine wie Nr. 1 bis 4 zu fördern, wenn Sie eines besonderen regelmäßigen gesellschaftlichen Beitrags für die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Wallhausen erbringen.

I. Allgemeine Voraussetzungen für die Förderung

Gefördert werden Vereine, die

1. ihren Sitz in Wallhausen haben
2. grundsätzlich allen Einwohnern offenstehen
3. im Vereinsregister eingetragen sind
4. vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt sind und
5. mindestens 20 aktive Mitglieder haben.

Auf Antrag und im Zweifel entscheidet der Gemeinderat, ob andere Vereine ebenfalls gefördert werden sollen. Der Gemeinderat kann ebenso auf Antrag Ausnahmen von Nr. 1 bis 5 beschließen bei Vorliegen eines besonderen regelmäßigen gesellschaftlichen Beitrags für die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Wallhausen.

Eine gemeindliche Förderung wird grundsätzlich nur auf Antrag gewährt.

Sind die oben genannten Voraussetzungen nicht mehr gegeben, hat der Verein dies unverzüglich mitzuteilen. Zu Unrecht erhaltene Beiträge und Zuschüsse sind zurückzuerstatten.

Die Ortsgruppen von Vereinen u. dgl. sind grundsätzlich den örtlichen Vereinen gleichgestellt. Wirtschaftliche Vereine (Fördervereine) und Vereine von Berufsvertretungen und dgl. sind von der Förderung ausgeschlossen.

II. Allgemeine jährliche Förderung

Die erstmalige Aufnahme in die Liste der Vereine, die von der Gemeinde gefördert werden, erfolgt nur auf Antrag des Vereins. Hierbei hat der Verein die Einhaltung der in Abschnitt I der Richtlinie geforderten Voraussetzungen schriftlich zu bestätigen.

Bemessungsgrundlage für den jährlichen Förderungsbetrag ist der Mitgliederstand am 31. Dezember des jeweiligen Vorjahres (z.B. Mitgliederstand zum 31.12.2023 für Förderung 2024). Eine Förderung erfolgt grundsätzlich nur dann, wenn der Förderantrag bis spätestens am 31.05. bei der Gemeinde Wallhausen eingereicht wird. Der Förderungsbetrag wird Mitte des Jahres ausbezahlt.

1. Allgemeiner jährlicher Förderungsbetrag und jährliche Zuschüsse

1.1 Allgemeiner jährlicher Förderungsbetrag

Sind die Voraussetzungen nach Abschnitt I und II gegeben, erhält jeder Verein

- a) einen Sockelbetrag in Höhe von pauschal 100 €,
- b) Vereine erhalten auf Antrag bei besonderen nachgewiesenen wiederkehrenden Belastungen eine Erhöhung des Sockelbetrags um 500 €,
- c) eine Förderung nach Mitgliedern
 - für jedes aktive Mitglied 1,00 €
 - für jedes aktive jugendliche Mitglied unter 18 Jahren 2,00 €

Die Förderung nach Mitgliedern ist insgesamt auf 1.500 € begrenzt.

Der Verein verpflichtet sich die Mitgliederliste vier Jahre aufzubewahren und auf Nachfrage die Mitgliederliste innerhalb eines Monats der Gemeindeverwaltung vorzulegen. Kann die Mitgliederliste auf Anforderung innerhalb der Frist nicht vorgelegt werden, ist der Förderungsbetrag innerhalb 14 Tagen zurückzuzahlen.

Bei Ortsgruppen von Vereinen und dgl. bemisst sich eine Förderung nach Mitgliedern anhand der Mitgliederzahl der Ortsgruppe in der Gemeinde.

1.2 Jährliche Zuschüsse zur Unterhaltung von Sportplatzanlagen und zugeordneten Funktionsräumen (Umkleiden und Duschen)

Sind die Voraussetzungen nach Abschnitt I und II gegeben, erhält jeder Verein zur Unterhaltung von Sportplatzanlagen und den Betrieb der notwendigen und zugehörigen Funktionsräume, die auf dem Gebiet der Gemeinde Wallhausen liegen einen Zuschuss

- für einen Naturrasensportplatz von 1.500 € je Spielfeld
- für einen Kunstrasenplatz inkl. Kleinspielfeld von 750 € je Spielfeld

Bei nicht ordnungsgemäßer Pflege der Sportplatzanlagen bzw. bei nachweislich geringer Auslastung der Sportplatzanlagen werden keine oder nur anteilige Zuschüsse gewährt. Bei nicht zweckentsprechender Verwendung werden die Zuschüsse ggf. zurückgefordert.

III. Jubiläumsgaben

Örtliche Vereine und dgl. erhalten auf Antrag anlässlich ihres 25-, 50-, 75-, 100- usw. -jährigen Jubiläum eine Jubiläumsgabe der Gemeinde. Anderweitige Jubiläen werden nicht gefördert.

Die Höhe der Zuwendung beträgt für ein

25, 125, 225, usw.	-jähriges Jubiläum	je 125 €
50, 150, 250, usw.	-jähriges Jubiläum	je 250 €
75, 175, 275, usw.	-jähriges Jubiläum	je 375 €
100, 200, 300, usw.	-jähriges Jubiläum	je 500 €

VI. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2024 in Kraft und ersetzen die bisherigen Regelungen zu jährlichen Barzuschüssen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Wallhausen hat diese Richtlinien in der Sitzung am 13.12.2023 beschlossen.

Andreas Frickinger

Andreas Frickinger
Bürgermeister

